



Schutzkonzept

der evangelischen Kindertagesstätte
Unterm Regenbogen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Leitbild
3. Risikoanalyse
 - 3.1 Gefahrenzonen in den Räumlichkeiten
 - 3.2 Risikofaktoren zwischen den Kindern
 - 3.3 Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern
 - 3.4 Risikofaktoren zwischen Mitarbeitern* und Kindern
 - 3.5 Risikofaktoren zwischen Erwachsenen
 - 3.6 Risikofaktoren für Kinder mit oder mit drohender Behinderung
4. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung
 - 4.1 Kinderrechte
 - 4.2 Partizipation
 - 4.3 Sexualpädagogik als elementarer Baustein
 - 4.4 Beschwerdeverfahren
 - 4.5 Personal
 - 4.6 Verhaltenskodex
5. Interventionen
 - 5.1 Schnelle Hilfen
 - 5.2 Beschreibung und Umgang von Verdachtsfällen bei internem Machtmissbrauch
6. Rechtliche Grundlagen im SGB VIII und SGB IX
7. Organigramm der Kindertagesstätte

1. Einleitung

In unserer Ev. Kindertagesstätte Unterm Regenbogen begleiten wir Kinder im Alter von neun Monaten bis zum Schuleintritt in ihren Bildungsprozessen. Im Rahmen des Schutzauftrages nach SGB VIII haben sich Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und diesem nachzukommen.

Sowohl nach internationalem Recht als auch nach nationalem Recht haben Kinder ein Recht auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl. Dem Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt entspricht eine Schutzpflicht der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Dienste und Einrichtungen. Dazu gehören auch wir als Kindertageseinrichtung.

Die entsprechenden Paragraphen des SGB VIII und SGB IX finden Sie auf Seite 16 (Rechtliche Grundlagen im SGB VIII und SGB IX).

Das vorliegende Schutzkonzept setzt einen Rahmen und dient der Orientierung aller beteiligten Akteure in unserer Kindertagesstätte.

2. Leitbild

In unserer Kindertagesstätte steht das Kind im Mittelpunkt. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder geht uns alle an. Daher ist es unser Selbstverständnis, ihnen in unserer Kindertagesstätte Räume zu bieten, in denen sie sich sicher und geborgen fühlen.

Wir setzen uns mit körperlicher und sexueller Grenzverletzung sowie mit Nähe und Distanz auseinander. Sehr wichtig ist uns dabei, jeden Menschen in seiner Individualität wahrzunehmen und ein achtsames und wertschätzendes Miteinander zu leben.

Eine gewaltfreie Konfliktlösung ist Grundvoraussetzung in unserem pädagogischen Alltag.

Eine behutsame und liebevolle Atmosphäre schafft Geborgenheit und gibt Sicherheit, dadurch entsteht ein geschützter Raum für ein ehrliches und partizipatives Miteinander.

Selbstständigkeit und Eigenständigkeit mit einer gelebten Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung sind wichtige Bestandteile unseres pädagogischen Konzepts.

Mit diesen Rahmenbedingungen, zu denen auch ein Wertesystem, qualifiziertes Personal, ein starker Träger sowie Kooperationspartner gehören, können sich Kinder zu autonomen Persönlichkeiten entwickeln.

3. Risikoanalyse

3.1 Gefahrenzonen in der Einrichtung

In unserer Kindertagesstätte gibt es aus pädagogischen Gründen für die Kinder Rückzugsmöglichkeiten, die nicht einsehbar sind (z. B. die Höhle im Flur oder Versteckmöglichkeiten im Garten).

Für die Nutzung dieser Orte haben wir klare Regeln, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

Der Einsatz von digitalen Medien ist für uns unerlässlich, um Portfolioarbeit und Entwicklungsdokumentation professionell umzusetzen.

Um die Persönlichkeitsrechte im Sinne des Datenschutzes zu gewähren, sind nur hauseigene Geräte zulässig. Ansonsten besteht ein Fotografier Verbot in unserer Einrichtung.

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Sorgeberechtigten werden Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht (z. B. für die Homepage oder die Zeitung).

3.2 Risikofaktoren zwischen den Kindern

Miteinander zu spielen stellt für Kinder ein elementares Lernfeld dar, wenn es darum geht, sich als soziale Wesen zu begreifen.

Auf Grund der unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstände der Kinder kann es im Alltag auch zu grenzüberschreitendem Verhalten kommen.

Im achtsamen pädagogischen Miteinander lernen die Kinder eigene und fremde Grenzen auszuhandeln und wechselseitig anzuerkennen. Hierzu gehört z. B. das Differenzieren von Nähe und Distanz, Ausgleichen von Machtverhältnissen und selbstbestimmtes Handeln.

3.3 Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern

Innerhalb der Bring- und Abholphase gehen viele Eltern und abholberechtigte Personen im Haus ein und aus. Außerhalb dieser Zeit sind die Zugänge zu unserer Kindertagesstätte für Außenstehende verschlossen. Sorgeberechtigte hinterlegen schriftlich Name und Anschrift der abholberechtigten Personen, die sich beim Erstkontakt ausweisen müssen.

In der achtsamen Phase des Wickelns ist das Betreten der Waschräume nur dem pädagogischen Personal und den Kindern gestattet.

Eltern gehen nicht maßregelnd auf fremde Kinder zu. Vorfälle unter den Kindern werden durch die Fachkräfte geklärt und nicht durch die Eltern.

3.4 Risikofaktoren zwischen Mitarbeitern und Kindern

Kinder benötigen körperliche und emotionale Nähe und fordern diese ein. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden und achtsam zu agieren.

Das Kind entscheidet von wem es gewickelt werden möchte. Die sensible Phase des Wickelns übernehmen ausschließlich pädagogische Fachkräfte. Wir schützen die

Kinder vor neugierigen Blicken und wahren die Intimsphäre jedes einzelnen Kindes. Wir erfassen anhand einer Liste die täglichen Wickelzeiten der Kinder.

Wir sind ein Haus der offenen Türen: kein Raum, in dem das tägliche Miteinander stattfindet, ist jemals verschlossen. Der freie Zugang ist jederzeit möglich.

3.5 Risikofaktoren zwischen Erwachsenen

Wir sprechen unbekannte Personen im Haus an und achten darauf, dass sich diese nicht unbeaufsichtigt im Haus aufhalten. Externe Personen (z. B. Therapeuten, Vorlesepaten) stellen sich im Büro der Kindertagesstätte vor und werden im Rahmen des Schutzkonzeptes unterwiesen.

In unserem Haus werden alle Beschäftigten mit ihrem Nachnamen angesprochen.

3.6 Risikofaktoren für Kinder mit oder mit drohender Behinderung

Kinder die sich beispielsweise nicht verbal äußern können, laufen Gefahr ihre Bedürfnisse und Wünsche nicht für alle verständlich machen zu können. Die Fachkräfte sind geschult und sensibilisiert die Signale der Kinder wahrzunehmen und ihnen entsprechende Unterstützungen und Alternativen anzubieten.

4. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

4.1 Kinderrechte



Das Kinder ihre Rechte kennen, ist Teil eines präventiven Kinderschutzes.

Wir unterstützen in unserer täglichen Arbeit die Kinder dabei, ihre Rechte zu kennen, wahrzunehmen und einzufordern.

Dafür sollen sie ausreichend Selbstvertrauen und Wissen erlangen, um sich eigenständig für ihre Rechte einzusetzen. Dies bedeutet nicht, dass Kinder alles machen können, was sie möchten. Jedes einzelne Kind hat die gleichen Rechte. In unserer Gemeinschaft lernen sie auf die Rechte der anderen zu achten.

4.2 Partizipation

Die in unserem Haus gelebte Partizipation stärkt die Kinder und ist eine wichtige präventive Maßnahme im Rahmen des Kinderschutzes.

Wir geben den Kindern entwicklungsangemessen vielfältige Möglichkeiten, ihre Interessen, Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen, auszudrücken und mit ihnen umzugehen.

Unser Ziel ist es, die Kinder dabei zu bestärken, ihre Meinung zu äußern, Initiative zu ergreifen und auch Verantwortung zu übernehmen.

Je mehr Möglichkeiten den Kindern offenstehen, desto mehr erfahren sie, was sie bewirken können.

In unserer Kindertagesstätte gibt es auch nicht verhandelbare Regeln. Diese garantieren im Rahmen des Gesundheitsschutzes das Wohl der Kinder (z. B. dass ein Kind gewickelt werden muss). Dabei wird möglichst behutsam vorgegangen und das Handeln sprachlich begleitet.

4.3 Sexualpädagogik als elementarer Baustein

Kinder sind neugierig und mit allen Sinnen auf der Suche nach körperlichem Wohlbefinden. Sie setzen sich ohne Hintergedanken mit ihrem Körper und dem Körper von anderen auseinander.

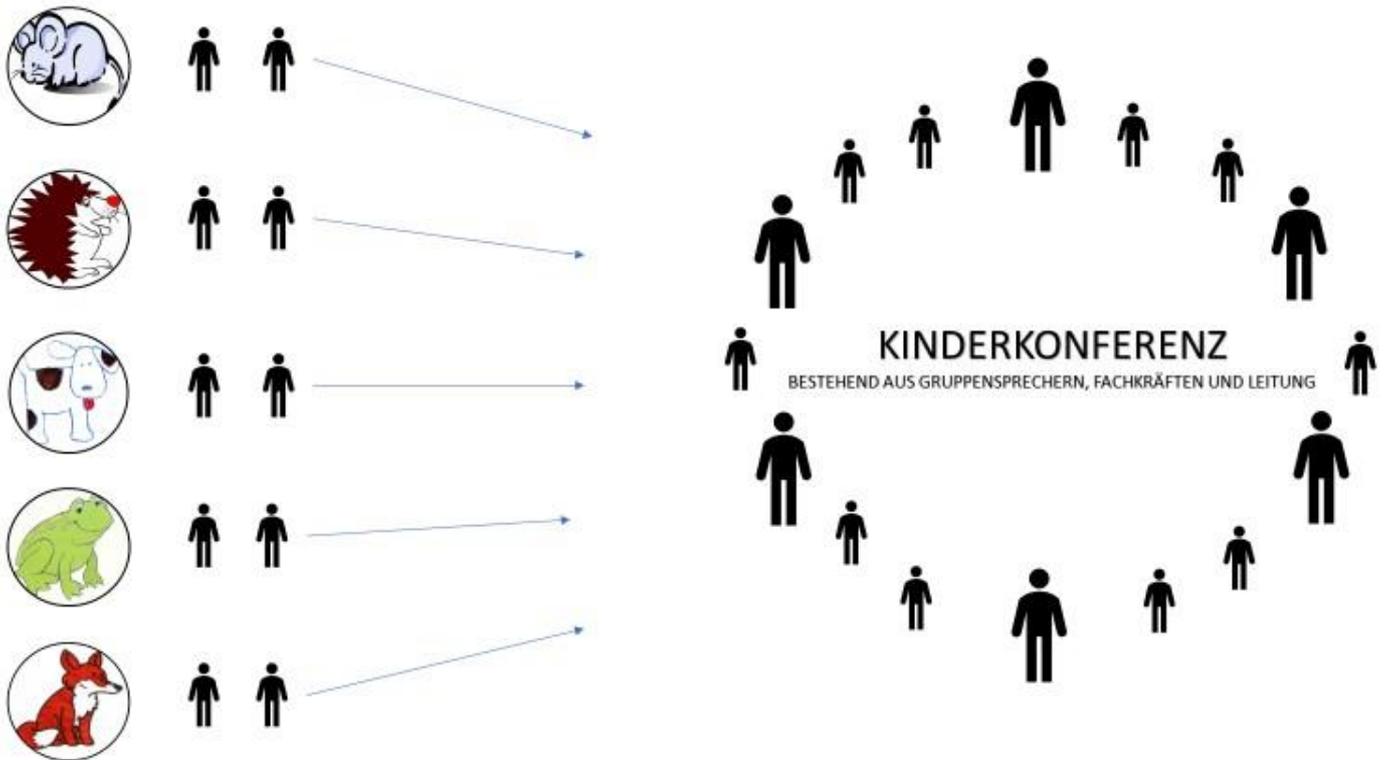
Im Alltag begleiten wir sie und nennen dabei die Geschlechtsorgane und Ausscheidungen bei ihrem Namen. Wir verstehen das richtige Benennen als präventive Maßnahme.

Zum Wohlbefinden der Kinder gehört das Ausdrücken von Gefühlen. Dies geschieht verbal, aber auch über Mimik und Gestik. Die pädagogischen Fachkräfte sind auf die Teilhabe aller Akteure sensibilisiert.

Wir sind Vorbilder und leben eine offene Kultur in Hinsicht auf Toleranz und Akzeptanz von Diversität.

4.4 Beschwerdeverfahren

Über die eigene persönliche Äußerung hinaus, haben Kinder in unserer Einrichtung die Möglichkeit, in verschiedenen Gremien Beschwerden, Ideen und Wünsche vorzubringen (z. B. Morgenkreis, Kinderkonferenz, Vertrauensperson).



Mit Unterstützung von Piktogrammen erfahren alle Kinder die Teilhabe an Beschwerde- und Entscheidungsprozessen.

Ansprechpartner für Eltern sind neben den Gruppenkräften die Elternvertreter, Vertrauenspersonen, stv. Leitung, Leitung, Träger und das örtliche Jugendamt.



Auch das Personal kann sich an unterschiedliche Ebenen (z. B. Leitung, stv. Leitung, Träger, Elternrat, Mitarbeitervertretung, Vertrauensperson, örtliches Jugendamt) wenden.

4.5 Personal

In der Struktur unserer Kindertagesstätte gibt es eine klare Rollenverteilung, die bekannt ist (siehe Organigramm, Seite 19).

Es wird ausschließlich qualifiziertes Personal eingestellt. Neben dem Vorstellungsgespräch ist die Hospitation ein Bestandteil des Personalauswahlverfahrens.

Beteiligt an der Auswahl des Personals und involviert in den Entscheidungsprozess sind Träger, Leitung, stv. Leitung, Mitarbeitervertretung sowie Elternrat.

Voraussetzung für die Einstellung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung über die Anerkennung des

Schutzkonzeptes. Bereits in den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin.

In Klein- und Großteams, Konzeptions- und Planungstagen werden unsere Konzepte und Bildungsprozesse stetig überarbeitet. Darüber hinaus finden kontinuierliche Schulungen statt. Die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung ist jederzeit gegeben.

In jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen werden gemeinsame Zielvereinbarungen getroffen. In unserer gelebten und offenen wertschätzenden Teamkultur wird der gemeinsam erarbeitete Verhaltenskodex gelebt.

Darüber hinaus haben wir eine hausinterne Kinderschutzbeauftragte, die die Qualifizierung zur sogenannten „Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)“ abgeschlossen hat. Sie steht dem Team beratend zur Seite, nimmt jedoch innerhalb des Teams nicht die Rolle der InsoFa ein.

4.6 Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, Kinder in ihren Rechten zu stärken, sie vor Verletzungen zu schützen und ihre körperliche und seelische Unversehrtheit zu bewahren.

Wir setzen uns für ihren bestmöglichen Schutz ein und dulden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzung und Übergriffen an Kindern.

Innerhalb des Teams haben wir uns auf eine Verhaltensampel verständigt, die in ständiger Überarbeitung miteinander reflektiert wird. Die jeweils aktualisierte Fassung der Verhaltensampel ist dem Team im Mitarbeiterzimmer frei zugänglich.

Es wird zum Beispiel gegen diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung bezogen, eingegriffen und unverzüglich einem Vorgesetzten gemeldet.

Wir akzeptieren die Grenzschnale der Kinder und pflegen ein wertschätzendes Miteinander und leben die dialogische Haltung. Kommunikation mit Kindern findet auf Augenhöhe statt. Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst.

Es ist uns wichtig, dass die körperliche Nähe vom Kind ausgeht. Aber auch bei der vom Kind ausgehenden Nähe gibt es Grenzen, hierzu gehört das Küssen.

5. Interventionen

5.1 Schnelle Hilfen

Das Kindeswohl umfasst das gesamte Wohlergehen eines Kindes sowie seine gesunde Entwicklung.

Dazu gehören:

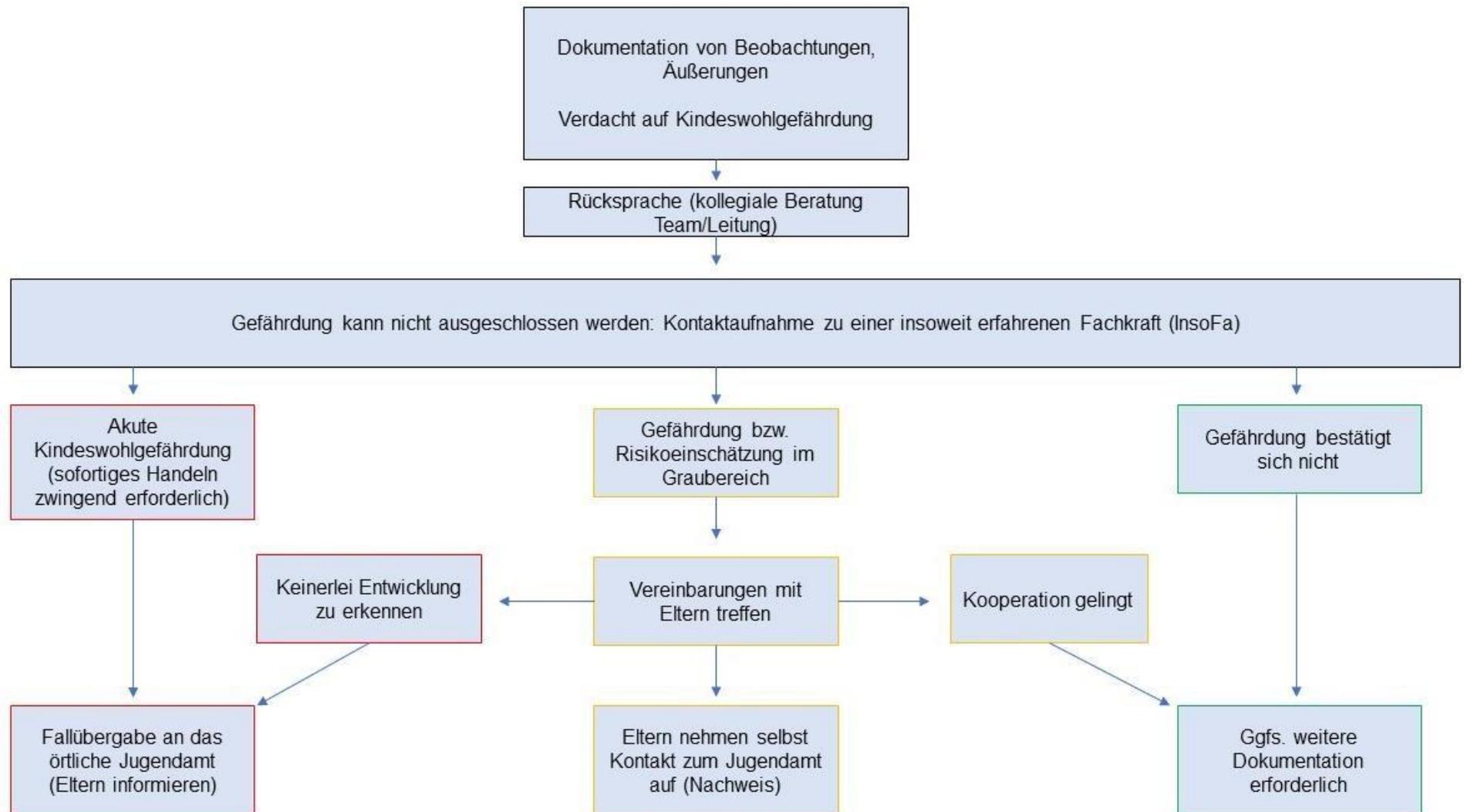
1. das Bedürfnis des Kindes nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
2. ein an den Grundrechten des Kindes orientiertes Verständnis des Kindeswohls.

Dies schließt die Berücksichtigung des Kindeswillens ein (Kindeswohl und Kindeswille müssen nicht identisch sein. Jedoch ist das Kind an allen seine Person betreffenden Entscheidungen zu beteiligen).

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung:

- Vernachlässigung
- Erziehungsgewalt und Misshandlungen
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt

Verfahrensweg bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

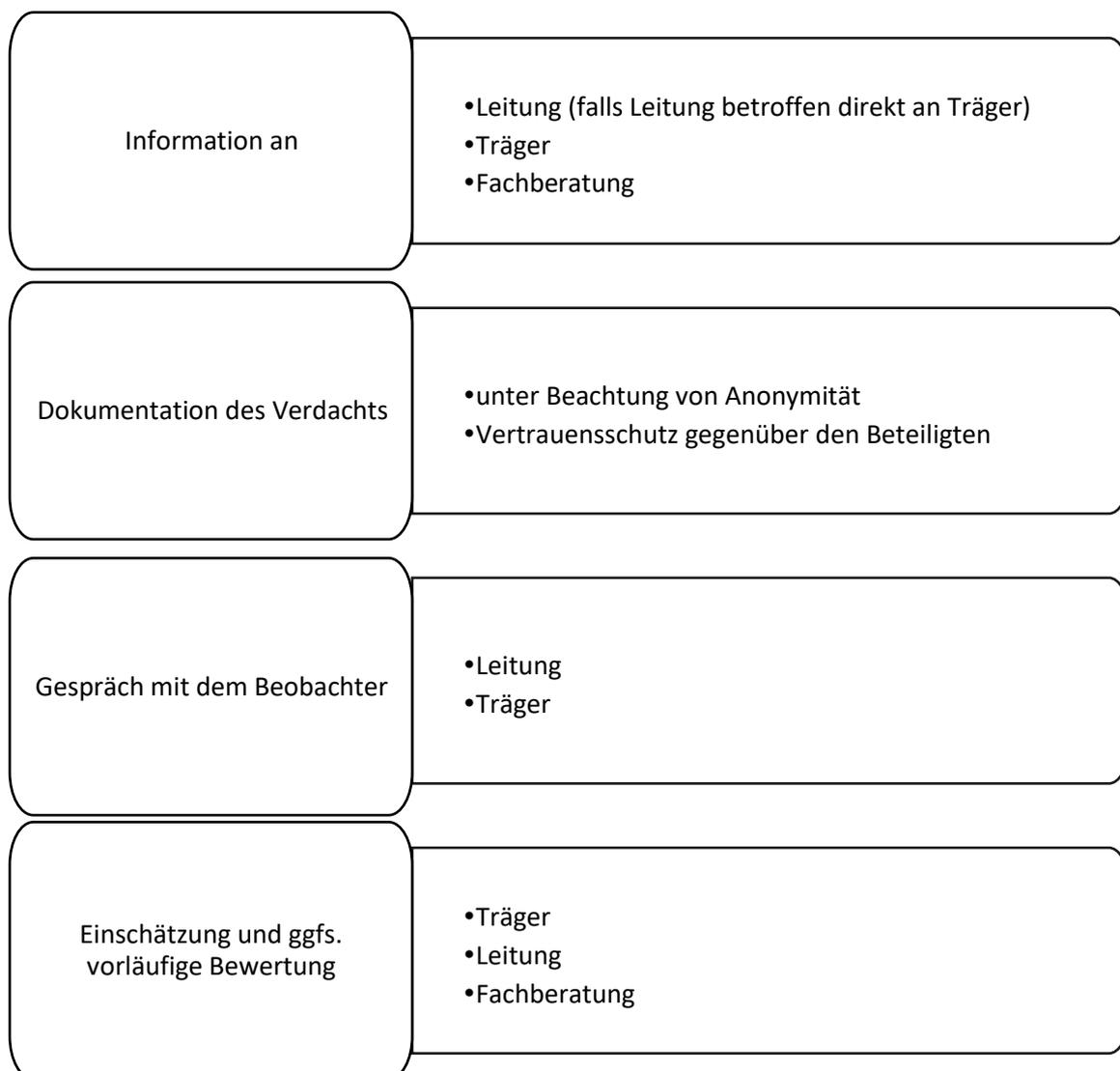


5.2 Beschreibung und Umgang von Verdachtsfällen bei internem Machtmissbrauch

In unserem Haus gibt es ein festgelegtes Verfahren für den Umgang mit Vermutungen von internem Machtmissbrauch.

Dies sorgt für Klarheit in den Abläufen und schafft Transparenz und Orientierung für alle Beteiligten.

Verfahrensweg



Verdacht verdichtet sich

Gespräch mit dem "auffälligen" Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none">•Träger und Leitung•Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme des Mitarbeiters und ein Hinweis an den Mitarbeiter sich Unterstützung zu holen (z. B. Mitarbeitervertretung)
Klärung der Freistellung	<ul style="list-style-type: none">•Freistellung des Mitarbeiters in Abhängigkeit von der Schwere des Verdachtes und der Situation•Bei nicht Freistellung Tätigkeit unter Aufsicht•gemeinsame Sprachregelung gegenüber Dritten
Fachliche Einschätzung	<ul style="list-style-type: none">•juristische Beratung der Diakonie seitens des Trägers•Beratung und Einschätzung von unabhängigen Stellen in Anspruch nehmen (z. B. InsoFa)
Frühzeitige Meldung	<ul style="list-style-type: none">•durch Träger und Fachberatung•je nach Schwere des Verdachtes an das örtliche Jugendamt und das Landesjugendamt
Konfliktmanagementgruppe/ Fachkonferenz	<ul style="list-style-type: none">•Träger und Leitung•externe Stellen (z. B. Fachberatung)
Gespräch mit Team	<ul style="list-style-type: none">•Träger, Leitung und Team•Treffen von Absprachen•Supervision einleiten
Information an alle Personensorgeberechtigten	<ul style="list-style-type: none">•Abhängig von der Situation•Bei Einverständniserklärung der betroffenen Personensorgeberechtigten

Verdacht mit strafrechtlicher Relevanz bestätigt sich

arbeitsrechtliche Konsequenzen	<ul style="list-style-type: none">•z. B. Ermahnung / Abmahnung / Kündigung durch den Träger je nach Schweregrad des Verhaltens
Meldung der Verdachtsbestätigung	<ul style="list-style-type: none">•Träger informiert örtliches Jugendamt, Landesjugendamt, Diakonie
intensive Beratung	<ul style="list-style-type: none">•Leitung•Träger•Betroffene Personensorgeberechtigte (Strafanzeige in Abhängigkeit vom Willen dieser)
Information an alle Personensorgeberechtigten	<ul style="list-style-type: none">•Träger und Leitung in Absprache mit den betroffenen Personensorgeberechtigten
Fortsetzung der Teamsupervision	<ul style="list-style-type: none">•externe Person•Gesamtteam

Verdacht mit strafrechtlicher Relevanz bestätigt sich nicht

Klärung, ob Betreuungsvertrag aufgelöst werden muss	<ul style="list-style-type: none">• z. B. zerstörtes Vertrauensverhältnis zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte
Rückbindung des betroffenen Mitarbeiters	<ul style="list-style-type: none">• Träger ggfs. Ermahnung / Abmahnung des Mitarbeiters (abhängig von der Unangemessenheit des Verhaltens)
Unterstützungsangebote betroffener Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none">• Klärung von Regeln und Konsequenzen• Einzelsupervision und Fortbildung des Mitarbeiters
Fortsetzung Team Supervision	<ul style="list-style-type: none">• kollegiale Fallberatung• Inhouse Fortbildung für das Team

6. Rechtliche Grundlagen im SGB VIII und SGB IX

SGB VIII

- §1 Abs. 1/Abs. 3 Recht auf Förderung der Entwicklung/ Selbstbestimmtheit/
Schutz vor Gefahren
- § 8 Abs. 1 Beteiligung an Entscheidungen der öffentl. Jugendhilfe
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung
- § 14 Angebote des erz. Kinderschutzes
- § 22a Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption,
Evaluation der pädagogischen Arbeit
- § 45 Abs. 2 Nr. 4 Entwicklung, Anwendung, Überprüfung eines Konzeptes
zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der
Selbstvertretung, Beteiligung, Möglichkeit der Beschwerde
in persönlichen Angelegenheiten
- § 45 Abs. 3 Nr. 1 Pädagogische Konzeption für den Erhalt der BE
- § 47 Nr. 2 Meldepflichtige Ereignisse
- § 79 a Festschreiben von Qualitätsmerkmalen zur Sicherung der
Rechte von Kindern in Einrichtungen/Schutz vor Gewalt

SGB IX

- §37 a Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit
Behinderungen

7. Organigramm der Kindertagesstätte Unterm Regenbogen

Unterm Regenbogen Familienzentrum
1.2 Organigramm

